

**Richtlinien der Stadt Verl
über Ehrungen und Auszeichnungen
für sportliche Erfolge und Verdienste**

1. Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen oder besonderer Verdienste auf dem Gebiet des Sports verleiht die Stadt Verl eine Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze.
2. Die Sportmedaille ist auf der Vorderseite mit dem Stadtwappen und der Aufschrift „Stadt Verl“ versehen, und trägt auf der Rückseite die Aufschrift „für besondere Leistungen im Sport“, sowie die Jahreszahl des für die sportliche Leistung maßgebenden Kalenderjahres. Die Sportmedaille soll in den Farben Gold, Silber und Bronze ausgeführt sein. Bei einer erstmaligen Ehrung mit der Sportmedaille kann auch eine Anstecknadel verliehen werden.
3. Die Auszeichnung kann nur an Personen verliehen werden, die eine in Deutschland organisierte Verbandssportart betreiben, einem Verler Verein angehören oder ihren Wohnsitz in Verl haben und deren allgemeines sportliches Verhalten diese Auszeichnung rechtfertigt.
4. Die Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze.
 - 4.1 Die Sportmedaille in Gold kann verliehen werden
 - a) für die Teilnahme an olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften,
 - b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder deutschen Rekorden, die von den ordentlichen in Deutschland ansässigen Fachverbänden anerkannt sind,
 - c) für die Erringung einer deutschen Meisterschaft,
 - d) an Mitglieder einer deutschen Ländermannschaft oder Nationalmannschaft,
 - e) an Sportlerinnen und Sportler, die Auszeichnungen des Bundes oder Landes erhalten haben,
 - f) an Sportlerinnen und Sportler in den Meisterklassen der Frauen und Männer der ordentlichen in Deutschland ansässigen Fachverbände, die bereits mit der Sportmedaille in Silber ausgezeichnet wurden, und die die Bedingungen der gleichen Auszeichnung erneut erfüllt haben,
 - g) in Ausnahmefällen auch an Sportlerinnen und Sportler, die in Altersklassenwettbewerben, z. B. der Altersklasseneinteilung des Deutschen Leichtathletikverbandes, entsprechende Leistungen erzielt haben,
 - h) an Sportlerinnen und Sportler, die das Deutsche Erwachsenenportabzeichen mindestens 50 Mal abgelegt haben.
 - 4.2 Die Sportmedaille in Silber kann verliehen werden,
 - a) für Deutsche Meisterschaften Platz 2 und Platz 3,
 - b) für Westdeutsche Meisterschaften der ordentlichen anerkannten Fachverbände Platz 1,
 - c) an Mannschaften, die die zuvor genannten Erfolge zu a) und b) errungen haben,
 - d) an Sportlerinnen und Sportler in den Meisterklassen der Frauen und Männer der ordentlichen Fachverbände sowie an Jugendliche mit entsprechenden Leistungen in der letzten Altersstufenklasse, die bereits mit der Sportmedaille in Bronze ausgezeichnet wurden, und die Bedingungen der gleichen Auszeichnung erneut erfüllt haben,
 - e) an Sportlerinnen und Sportler, die in Altersklassenwettbewerben entsprechend der Darstellung unter Ziffer 4.1 entsprechende Leistungen erzielt haben, die eine Ehrung mit Silber rechtfertigen,

- f) an Jugendliche in der letzten Altersstufe und an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Junioren-Wettkämpfen, die die vorstehenden Leistungen oder die Leistungen nach 4.1 erzielt haben,
- g) an Sportlerinnen und Sportler, die das Deutsche Erwachsenenportabzeichen mindestens 40 Mal abgelegt haben.

4.3 Die Sportmedaille in Bronze kann verliehen werden

- a) für die Erringung eines vierten bis sechsten Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft,
 - b) für Westdeutsche Meisterschaften der ordentlichen Fachverbände Platz 2 und Platz 3,
 - c) für Westfalenmeisterschaften der ordentlichen Fachverbände Platz 1,
 - d) an Mannschaften, die die oben genannten Erfolge zu a) bis c) errungen haben,
 - e) in besonders begründeten Fällen auch an Sportlerinnen und Sportler, die in Altersklassenwettbewerben entsprechende Leistungen erzielt haben,
 - f) an Schülerinnen und Schüler und Jugendliche, die bei entsprechenden Schüler- und Jugendwettbewerben (einschließlich Jahrgangswettbewerben) die vorstehenden Leistungen oder die Leistungen nach 4.1 oder 4.2 erzielt haben,
 - g) an Sportlerinnen und Sportler, die das Deutsche Erwachsenenportabzeichen mindestens 30 Mal abgelegt haben.
5. Hervorragende Verdienste für langjährige und besonders erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit in örtlichen oder überörtlichen Sportorganisationen und Vereinen, können durch Verleihung einer Ehrenmedaille mit Urkunde gewürdigt werden.
 6. Vereine, die besonders aktiv sind und deren Sportlerinnen und Sportler herausragende Leistungen bringen, die aufgrund der Richtlinie nicht geehrt werden können, können besonders geehrt werden.
 7. Vorschläge für die Verleihung können von jedermann und von jedem Verein sowie dem Stadtsportverband an den Bürgermeister der Stadt Verl eingereicht werden. Dem Vorschlag sind geeignete, nachprüfbare Unterlagen beizubringen. Der Stadtsportverband ist bei von ihm nicht eingereichten Vorschlägen zu hören und um Stellungnahme zu bitten.
 8. Die Sportmedaille in der jeweiligen Ausführung wird den Sportlerinnen und Sportlern nur einmal verliehen. Sportlerinnen und Sportler, die die Voraussetzungen für die Erlangung einer Sportmedaille wiederholt erfüllen (ohne die Fälle der Absätze 4.1 f) und 4.2 d)), können in anderer Weise geehrt werden. Darüber entscheidet der in Ziffer 10 genannte Ausschuss der Stadt Verl.
 9. Für mehrere Erfolge innerhalb eines Jahres wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.
 10. Über die Verleihung der Sportmedaillen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen, jedenfalls immer der Ausschuss, der im Zuständigkeitsverlauf der Stadt Verl im Bereich des Sports zuständig ist.

Die Gestaltung der Ehrung obliegt dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall den stellv. Bürgermeistern. Anträge zu den Ehrungen sind mit entsprechender Begründung erstmalig bis zum 30.04.2016, danach grundsätzlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Bürgermeister einzureichen. Die Aushändigung und Auszeichnung nimmt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertreterin oder Vertreter vor.
 11. Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in Kraft.